

Geschäftsordnung für den Bundesverband der Klauenpflegenden e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.05.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage der Satzung des Bundesverbands der Klauenpflegenden e.V. die Aufgabenverteilung, Sitzungsabläufe, Beschlussfassungen und sonstige organisatorische Abläufe in Vorstand, Beiräten und Mitgliederversammlung.

§ 2 Vorstand – Aufgaben

(1) Die Aufgaben im Vorstand werden von allen Vorständen wahrgenommen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört u.a. die Bearbeitung der nachfolgend genannten Themen:

- Repräsentation,
- Strategie,
- Leitung der Mitgliederversammlung,
- Mitglieder,
- Öffentlichkeit,
- Finanzen,
- Recht,
- Ausschüsse,
- Beiräte,
- Verwaltung und interne Organisation
- Geschäftsstelle

§ 3 Schrift- und Kassenführung

Die Aufgaben verteilen sich wie folgt:

- Schriftführung: Protokollführung, Dokumentation, Archivierung, Kommunikation in- und extern
- Kassenführung: Mitgliederbeitragsverwaltung, Buchführung, Finanzverwaltung, Haushaltsplanung, Jahresabschluss

§ 4 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr; eine Abhaltung im virtuellen Raum und/oder durch elektronische Kommunikation ist möglich.

(2) Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen weitere Personen hinzuziehen.

(3) Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Vorsitzenden der Sitzung und der*dem Protokollführende*n zu unterzeichnen ist.

§ 5 Geschäftsführer*in

(1) Der Vorstand kann eine Person als Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r kann ehrenamtlich oder gegen Vergütung tätig sein.

(2) Die Aufgaben des*der Geschäftsführer*in umfassen insbesondere die

- operative Geschäftstätigkeit,
- laufende Verwaltungsarbeit,
- Unterstützung der Organe,
- Funktion als Ansprechpartner*in und
- Leitung der Geschäftsstelle.

(3) Der*die Geschäftsführer*in nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6 Mitgliederversammlung – Ablauf

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die*der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Änderungsanträge können bis eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

(3) Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden; sie muss zu Beginn der Versammlung dargestellt werden. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen oder elektronische Mittel.

§ 7 Umlaufverfahren und digitale Abstimmungen

(1) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Virtuelle Versammlungen und hybride Formate sind zulässig. Eine sichere und nachvollziehbare Identifikation der stimmberechtigten Mitglieder ist sicherzustellen.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand sorgt für Einladung und Organisation mindestens einer Beiratssitzung pro Jahr.

(2) Der Beirat kann dem Vorstand schriftliche Empfehlungen unterbreiten, die in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden; zu dieser Vorstandsitzung ist der Beirat einzuladen und muss angehört werden.

(3) Der Beirat ist zu Mitgliederversammlungen einzuladen und muss angehört werden.

§ 9 Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

(1) Alle Mitglieder der Organe verpflichten sich zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten.

(2) Im Falle des Auftretens von Interessenkonflikten bei Mitgliedern, Vorständen und/oder Beiräten sind diese gegenüber der entsprechenden Organvertretung kundzutun; eine Enthaltung bei Beratungen und bei Abstimmungen ist die Folge.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten oder diese Geschäftsordnung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.